

76. 1. Ruht die Stempelpflicht bei Pacht- und Mietverträgen auf den Vertragsurkunden, oder auf den nach Tariffstelle 48 Abs. 2 zum Stempelsteuergesetz einzureichenden Verzeichnissen?
2. Sind auch die Pächter und Mieter zur Entrichtung der Stempelsteuer verpflichtet?
3. Hasten die gemäß § 5 Abs. 4 des Stempelsteuergesetzes von der Stempelsteuer Befreiten als Verpächter oder Vermieter für die nach Abs. 6 daselbst zu entrichtende Hälfte des Stempels?

VII. Civilsenat. Ur. v. 19. Juni 1900 i. S. preuß. Fiskus (Bekl.)
w. den Fürsten zu St.-W. (Kl.). Rep. VII. 84/00.

I. Landgericht Magdeburg.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Dem Kläger steht hinsichtlich aller von ihm oder seinen Behörden innerhalb der Grafschaft W. ausgestellten Urkunden Stempelfreiheit zu, soweit sich die Urkunden auf Gegenstände beziehen, welche in der Grafschaft belegen oder befindlich sind.

Im Januar 1899 überreichte die Kammerverwaltung des Klägers der Steuerbehörde ein gemäß Tarifnummer 48a des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 aufgestelltes Verzeichnis derjenigen Pacht- und Mietverträge, welche zwischen dem Kläger als Verpächter, bezw. Vermieter und verschiedenen von der Stempelsteuer nicht befreiten Personen als Pächtern, bezw. Mietern während der Dauer des Jahres 1898 in Geltung gewesen waren und Grundstücke innerhalb der Grafschaft W. betrafen, mit der Erklärung, daß der Kläger sich zur Entrichtung einer Stempelsteuer nicht für verpflichtet halte. Die Steuerbehörde erforderte indes — auf Grund des § 5 Abs. 6 des Stempelsteuergesetzes — die Hälfte der tarifmäßigen Steuer mit 21,50 M. Der Kläger zahlte den geforderten Betrag, erhob aber Klage auf Rückzahlung, mit welcher er in der Berufungsinstanz durchdrang.

Auf Revision des Beklagten wurde das Berufungsurteil aufgehoben, und die Klage abgewiesen, aus folgenden

Gründen:

„1. In der Tarifnummer 48 des preussischen Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 werden als Gegenstand der Besteuerung „die Pacht- und Aftpachtverträge, Miet- und Atermietverträge, sowie antichretische Verträge“ über unbewegliche Sachen, bewegliche Sachen und ausländische Grundstücke bezeichnet. In den Absf. 5—8 ist von den „Verträgen dieser Tarifstelle“ die Rede. Der Absf. 9 bestimmt, daß die durch Briefwechsel zustande gekommenen „Verträge“ hinsichtlich der Stempelpflicht wie förmliche „schriftliche Verträge“ zu behandeln seien. Nach § 1 des Gesetzes unterliegen der Stempelsteuer die in dem Tarife aufgeführten „Urkunden“. Stempelpflichtig sind daher die schriftlichen Pacht-, Miet- und antichretischen Verträge.

Von anderer Seite ist dagegen die Ansicht vertreten worden, daß im Falle der Verpachtung oder der Vermietung unbeweglicher Sachen das Verzeichnis stempelpflichtig sei, welches der Verpächter oder der Vermieter nach Absf. 2 der Tarifstelle zu führen hat. Die Ansicht würde ihre Berechtigung haben, wenn die Tarifstelle die Fassung behalten hätte, welche ihr bei der zweiten Beratung im Plenum des Hauses der Abgeordneten gegeben war. Allein mit der jetzigen Fassung ist sie unvereinbar. Nach dieser hat das Verzeichnis nur den Zweck, eine sachgemäße Überwachung der Verstempelung der Verträge zu ermöglichen. Denn sein Inhalt beschränkt sich auf die zu diesem Zwecke erforderliche teilweise Wiedergabe der während des vergangenen Jahres in Geltung gewesenen stempelpflichtigen Verträge, nebst der Angabe des erwachsenen Stempelbetrages und der Unterschrift des Verpächters oder Vermieters. Dadurch wird eine besondere stempelpflichtige Urkunde nicht geschaffen. Eine ausdrückliche Bestimmung aber, daß das Verzeichnis einen Gegenstand der Besteuerung bilden solle, ist nicht getroffen.

2. Nach § 12c des Gesetzes sind bei Verträgen alle Teilnehmer zur Zahlung der Stempelsteuer verpflichtet, insoweit der Tarif nicht abweichende Bestimmungen enthält. Unbedenklich wären daher, wenn der letzte, mit „insoweit“ beginnende Satz nicht hinzugefügt wäre, bei Pacht- und Mietverträgen sowohl die Verpächter, bezw. Vermieter, als auch die Pächter, bezw. Mieter der Steuerbehörde gegenüber zur

Entrichtung der Stempelabgabe verpflichtet. Der letzte Satz bestimmt nun nicht, daß bei Pacht- und Mietverträgen eine Ausnahme von der allgemeinen, im ersten Satze aufgestellten Regel eintreten solle, sondern weist lediglich auf den Tarif hin und sanktioniert somit eine Ausnahme von der Regel für den Fall, daß im Tarife eine solche angeordnet sein sollte. In der Tarifnummer 48 ist aber eine derartige Ausnahmegvorschrift nicht enthalten.

Für das Gegenteil wird darauf Bezug genommen, daß der Verpächter oder Vermieter das Verzeichnis aufzustellen und „die Besteuerung zu bewirken habe“. Damit ist indes nur gesagt, daß der Verpächter oder Vermieter für die Zahlung der Steuer zur Steuerkasse zu sorgen habe, und daß die Steuerbehörde in erster Linie sich an ihn halten könne. Es ist nur eine Verwaltungsvorschrift im Interesse der Steuerbehörde gegeben, keineswegs aber, wie das Berufungsgericht vermeint, der Rechtsatz ausgesprochen, daß nur der Verpächter und Vermieter, nicht aber auch der Pächter und Mieter, zur Entrichtung der Steuer verpflichtet sei.

Auf der diesseits vertretenen Anschauung beruht auch die Bestimmung des § 17 Abs. 7 des Gesetzes, wonach bei Zumiderhandlungen gegen die Vorschriften bezüglich der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelsteuer unter a der Tariffstelle „Pachtverträge“ die Geldstrafe nur den Verpächter, Vermieter oder Verpfänder trifft, sowie die allgemeine Verfügung des Finanzministers und des Justizministers vom 29. Februar 1896 § 1 Abs. 3 (Preuß. Just.-Min.-Bl. 1896 S. 63), worin verordnet wird, daß der Stempel für die von den Justizbehörden als Verpächtern oder Vermietern abgeschlossenen, gemäß Tariffstelle 48 zu versteuernden, Pacht- und Mietverträge bei den Gerichtskosten zu vereinnahmen sei.

3. Der Kläger gehört zu denjenigen Personen, welche gemäß § 5 Abs. 4 des Gesetzes in gewissem Umfange Steuerfreiheit genießen. Diese Personen sind nach Abs. 5 daselbst nicht befugt, ihre Befreiung den Privatpersonen, mit welchen sie Verträge eingehen, einzuräumen, wenn diese Personen an sich nach gesetzlicher Vorschrift zur Entrichtung des Stempels verbunden sind. Jedoch ist nach Abs. 6 bei allen zweiseitigen Verträgen mit solchen Personen nur die Hälfte des Stempels zu entrichten.

Hiernach waren die Pacht- und Mietverträge, welche nach Inhalt

des Verzeichnisses vom 20. Januar 1899 während des Jahres 1898 in Geltung gewesen sind, nur in Höhe des halben tarifmäßigen Stempelbetrages steuerpflichtig. Schuldner dieses Stempelbetrages waren die Pächter oder Mieter. An diese konnte sich die Steuerbehörde halten. Aber sie konnte vermöge der Bestimmung des Abs. 2 der Tarifstelle auch von dem persönlich steuerfreien Kläger die Entrichtung der Stempelabgabe verlangen und es diesem überlassen, seinen Rückgriff gegen die Pächter oder Mieter zu nehmen.

Mit dieser Auffassung stimmt Abs. 4 der Tarifstelle überein, wenn darin „den Behörden“ allgemein, und nicht bloß, wie das Berufungsgericht annimmt, den Kommunalbehörden, die Berechtigung erteilt wird, die Besteuerung der von ihnen zu führenden Verzeichnisse selbst zu bewirken.

Aus diesen Gründen rechtfertigt sich die Abweisung des Klägers.“ . . .